

Meldeformular für Betreuungspersonen von Tages- kindern im Bezirk Muri

Meldepflicht

Im Kanton Aargau ist seit Januar 2016 das neue Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) in Kraft. Es regelt die familienergänzenden Kinderbetreuung.

Als Tagesfamilien im Sinne der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) gelten Betreuungspersonen, die regelmässig und gegen Entgelt Kinder im eigenen Haushalt betreuen (Art. 12 PAVO). Sie arbeiten entweder selbstständig oder im Auftrag einer Tagesfamilienorganisation.

Tagesfamilien sind **meldepflichtig** (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Die Aufsicht über die Tagesfamilien obliegt im Kanton Aargau den Gemeinden.

Um die Melde- und Aufsichtspraxis zu vereinheitlichen, wurden folgende Meldekriterien festgelegt:

Ihr Betreuungsangebot ist meldepflichtig, wenn:

- Sie regelmässig und gegen Entgelt Kinder betreuen;
- die Betreuung unbefristet oder länger als drei Monate dauert;
- die Betreuung mehr als 10 Stunden pro Woche umfasst;
- die betreuten Kinder jünger als 12 Jahre sind.

Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Kinder gegen Entgelt betreuen.

Wenn Ihr Betreuungsangebot diese Kriterien erfüllt, melden Sie es bitte mit diesem Formular Ihrer Wohngemeinde.

Meldeformular

für Betreuungspersonen / Tagesfamilien

Gesuchstellende Betreuungsperson

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Berufliche Tätigkeit	
Externes Arbeitspensum	

Adresse

Strasse / Nr.		PLZ / Ort	
Tel. Privat		Mobile	
Email			

Weitere, im gleichen Haushalt lebende Kinder und Erwachsene

Name	Vorname	Geburtsdatum

Sind Sie bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt?

☐ Tagesfamilienvermittlung Bezirk Muri / Verein Familienberatung

☐ andere Organisation. Welche? _____

☐ nein

An welchen Tagen betreuen Sie Kinder?

Bitte Anzahl Kinder angeben. Babies unter 18 Monaten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind mit einem * zu kennzeichnen.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Morgen							
Mittag							
Nachmittag							
Übernachtung							

Bemerkungen

--

Gut zu wissen

Es dürfen höchstens fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden. Die eigenen Kinder werden mitgezählt. Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

Der Leumund der Betreuungsperson sowie aller volljährigen Personen, die im selben Haushalt leben, wird jährlich überprüft. Zu diesem Zweck holt die Gemeinde den **Behördenauszug 2** aus dem Strafregister (VOSTRA) ein.

Ort / Datum	
Unterschrift	

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail oder Post an Ihre Wohngemeinde.